
Hochschule Niederrhein
University of Applied Sciences

Ad-Hoc-Gruppe Datenschutz der DeGEval Gesellschaft für Evaluation e.V.

Netzwerktreffen der Ad-hoc-Gruppe Datenschutz in der Gesellschaft für Evaluation e.V. (DeGEval)

Dokumentation von Verarbeitungstätigkeiten - was muss und was kann?

David Peters
Hochschule Niederrhein | 24.04.2024

Hochschule Niederrhein
University of Applied Sciences

Rechtliche Grundlagen der DSGVO

Gemäß **Art. 5 Abs. 1 DSGVO** muss für eine Datenverarbeitung sichergestellt werden:

- Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz
- Zweckbindung
- Datenminimierung
- Richtigkeit
- Speicherbegrenzung
- Integrität und Vertraulichkeit

Art. 5 Abs. 2 DSGVO: Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („**Rechenschaftspflicht**“).

➔ **Wie kann dieser Rechenschaftspflicht nachgekommen werden?**

Merke: Die beste Dokumentation schafft keine Rechtsgrundlage!

Anforderungen an die Dokumentation
DSGVO, Datenschutzbeauftragte & Aufsichtsbehörden

Bedingungen für die Einwilligung (Art. 7 DSGVO)

Transparente Information (Art. 12 – 14 DSGVO)

Technisch-organisatorische Maßnahmen (Art. 24 DGSVO)

Vereinbarungen zur gemeinsamen Verantwortung (Art. 26 DSGVO)
bzw. zur Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO)

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO)

Datenschutzfolgeabschätzung (Art. 35 DSGVO)

Datenschutzkonzept

Dokumentation von Entscheidungsfindungen, Gestaltung von Prozessen

Verpflichtung auf Vertraulichkeit / Geheimhaltung

Standard-Datenschutz-Modell (SDM)

Impulse zum kollegialen Austausch

Werden Verarbeitungstätigkeiten (Prozesse, Befragungen, Software) bei euch systematisch dokumentiert (und datenschutzgeprüft)?

Wer ist für die Dokumentation verantwortlich? Welche Dokumente werden regelmäßig erstellt bzw. angefordert?

Werden je nach Eingriffstiefe unterschiedliche Anforderungen an die Dokumentation gestellt?

Hochschule Niederrhein. Dein Weg.